

Verkündet
am 11. Juli 1957
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Finanzen,
Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] A [REDACTED] - R [REDACTED] - G [REDACTED], I [REDACTED] -
Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, den
Kaufmann Erich Le [REDACTED], B [REDACTED] - Ch [REDACTED], Ba [REDACTED] -
[REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger, sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Huß-
la

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 20. Januar 1956 wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Revisionsverfahrens wer-
den der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine während des Krieges mit Reichsmitteln gegründete Aktiengesellschaft, die die Aufgabe hatte, alle erreichbaren Rundfunkstationen abzuhören. Zur Zeit des Zusammenbruchs hatte sie ihre Geschäftsleitung von Berlin verlegt und unterhielt in Berlin-Wannsee lediglich ein Büro unter der Leitung eines Angestellten. In der Kasse dieses Büros befand sich bei Beendigung der Kampfhandlungen Bargeld im Betrage von mehreren hunderttausend Reichsmark.

Ende Mai 1945 erschienen in dem Berliner Büro der Klägerin der sowjetische stellvertretende Kommandant von Zehlendorf und der Stadtoberinspektor Z [REDACTED] von der Stadtkasse des Bezirksamtes Zehlendorf. Der Schrank, der die Kasse enthielt, wurde geöffnet, und aus der Kasse wurden 575 000 RM entnommen, von denen Zernick 500 000 RM und der sowjetische Offizier 75 000 RM erhielten. Z [REDACTED] zahlte das Geld bei der Stadtkasse in Zehlendorf ein. Der diese Zahlung betreffende Beleg vom 1. Juni 1945 hat folgenden Wortlaut:

"500 000 RM zur Verfügung des Bürgermeisters (Beschlagnahme bei der Reichsrundfunkgesellschaft durch die Kommandantur)".

Die Klägerin verlangt nunmehr Erstattung eines Teilbetrages der der Beklagten zugeflossenen 500 000 RM. Sie hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1945 zu verurteilen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber insbesondere geltend gemacht: Es handele sich bei dem der Klägerin weggenommenen Geld um Beutegut

- 3 -

der Roten Armee, das dann als sog. Russenspende dem Bürgermeister von Zehlendorf zur Verfügung gestellt worden sei. Es handele sich mithin bei dem Schaden der Klägerin um einen der Beurteilung durch die Zivilgerichte entzogene Kriegssachschaden. Die Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch seien nicht gegeben. Ein etwaiger Anspruch aus Amtspflichtverletzung sei verjährt.

Das Landgericht hat der Klage mit einer Beschränkung der Zinsverpflichtung der Beklagten auf die Zeit ab 21. Mai 1954 stattgegeben, und zwar hat es den Klageanspruch aus einem öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnis als gerechtfertigt angesehen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt:

Bei dem Geld, das die Beklagte bekommen habe, handle es sich nicht um Beutegut im Sinne des § 53 der Haager Landkriegsordnung, so daß kein Kriegssachschaden im Sinne des § 13 Abs 1 und 2 LAG vorliege. Auch handle es sich bei dem Schaden der Klägerin nicht um einen Kriegssachschaden.



den im Sinne des § 13 Abs 3 LAG. Entgegen der Annahme des Landgerichts lasse sich der Klageanspruch zwar nicht auf öffentlichrechtliche Verwahrung stützen, da das Bezirksamt Zehlendorf das Geld zur freien Verfügung und nicht zur Verwahrung vereinnahmt habe. Jedoch sei der Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt der Entschädigungspflicht aus einem enteignungsgleichen Eingriff begründet.

II.

1.) Der Auffassung der Vorinstanzen, daß es sich bei dem Geld, das die Beklagte bekommen hat, nicht um "Beutegut" gehandelt habe, ist beizupflichten. Dabei kann dahinstehen, ob im Verhältnis zur Sowjet-Union die einschlägigen Vorschriften der Haager Landkriegsordnung unmittelbar oder das darin zum Ausdruck kommende Völkergewohnheitsrecht überhaupt zur Anwendung gebracht werden können. Eine Beutemaßnahme der Roten Armee, durch die das Eigentum an dem Geld der Klägerin rechtswirksam entzogen sein könnte, würde selbst dann nicht vorliegen, wenn der Sachdarstellung der Beklagten entsprechend der sowjetische Stadtkommandant selbst den Geldschrank geöffnet und das Geld entnommen hätte. Denn die hier interessierenden 500 000 RM wurden zumindest im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme (uno actu) dem - bereits zu diesem Zweck mitgenommenen - Oberinspektor Z. ausgehändigt, woraus erhellt, daß es sich hier um ein selbständiges Verfügen des Offiziers unmittelbar zugunsten der Stadt handelte und der sowjetische Offizier nicht Beute machen, d.h. das Geld nicht in Übereinstimmung mit Regeln des Kriegsrechts als - originär erworbenes - Eigentum der Sowjet-Union in Anspruch nehmen wollte. Bei dieser Sachlage kann von "Beutemachen", das zu einem rechtswirksamen Eigentumsverlust der Klägerin und zu einer wirksamen Übertragung des Eigentums an dem Geld sei-

tens der Feindmacht (Besatzungsmacht) auf die Beklagte geführt haben könnte, nicht die Rede sein. Es kann deshalb offen bleiben, ob das Geld der Klägerin überhaupt Gegenstand eines Beuterechts sein konnte oder ob etwa dem Geld nicht auch deswegen der Charakter von "Beutegut" abgesprochen werden müßte, weil es erst nach der Beendigung der Feindseligkeiten und der endgültigen Besetzung Berlins weggenommen worden ist (vgl dazu Lind-Möhr Nr 2 zu Art 3 AHKG Nr 13 und NJW 1955, 585).

Wenn die Wegnahme des Geldes durch den sowjetischen Offizier überhaupt nicht für die Feind- oder Besatzungsmacht, sondern ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Beklagten erfolgt ist, dann kann schon deswegen von einer mit kriegerischen Ereignissen zusammenhängenden Wegnahme im Sinne des § 13 Abs 2 Nr 2 LAG nicht gesprochen werden.

2.) Auch als eine im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffene behördliche Maßnahme im Sinne des § 13 Abs 3 LAG kann die Wegnahme des Geldes nicht angesehen werden. Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen (Lind-Möhr Nr 14 und 15 zu § 13 LAG; Urt vom 9. Mai 1957 - III ZR 17/56 - S 7), daß der Mangel an Hausrat, Wäsche und Bekleidung, der in Berlin nach dem Zusammenbruch bestand, nicht auf einem bestimmten kriegerischen Einzelgeschehnis, sondern auf dem Zusammenwirken einer Vielzahl mannigfacher Geschehnisse beruhe. Dasselbe gilt für den nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wenige Wochen nach der Besetzung in Berlin herrschenden Mangel an Nahrungsmitteln. Auch dieser Mangel hat seinen Grund, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, in der allgemeinen, durch Krieg und Zusammenbruch bedingten wirtschaftlichen Entwicklung, und ein Zusammenhang mit einem kriege-

rischen Einzelereignis, wie er zur Anwendung des § 13 Abs 3 LAG erforderlich wäre, kann nicht anerkannt werden.

3.) Angesichts der Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Bezirksamt Zehlendorf das Geld zur freien Verfügung und nicht zur Verwahrung vereinnahmt habe, sind gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Klageanspruch auf öffentlichrechtliche Verwahrung nicht gestützt werden könne, Bedenken nicht zu erheben.

4.) Die Angriffe der Revision gegen die Zuerkennung eines Anspruchs der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs sind unbegründet.

Die Revision hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat unter Hinweis auf die Bestimmungen unter III B Ziff 12 und 17 des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 in Verbindung mit der Proklamation Nr 1 (unter III) des Kontrollrats vom 30. August 1945 und auf Artikel 48, 49 der Haager Landkriegsordnung noch besonders geltend gemacht, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen um rechtmäßige Maßnahmen der russischen Besatzungsmacht im Rahmen der genannten Bestimmungen handele und die Klägerin diese Maßnahmen als solche der Besatzungsmacht hinzunehmen habe. Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß die angeführten Bestimmungen keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die in Rede stehenden Maßnahmen bilden konnten. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich ausnahmslos um allgemeine Richtlinien, Anweisungen und Ermächtigungen, die jeweils im einzelnen noch durch hoheitliches Handeln der Besatzungsmacht konkretisiert werden mußten.

Bei den hier interessierenden Maßnahmen des sowjetischen Offiziers muß davon ausgegangen werden, daß sie nicht in Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der Feind- oder

Besatzungsmacht als solcher, sondern in Ausübung der von den Besatzungsmächten - damals - treuhänderisch wahrgenommenen deutschen Staatsgewalt erfolgen sollten und erfolgt sind. Ist das aber richtig, dann ist im Blick auf die Entschädigungsverpflichtung der Beklagten aus enteignungsgleichem Eingriff mit dem Hinweis der Revision darauf, daß der Eingriff nicht von der deutschen Verwaltung, sondern von dem russischen Stadtkommandanten und auf Initiative eines russischen Offiziers vorgenommen worden sei, nichts Entscheidendes für die Beklagte gewonnen. Jedenfalls ist der Klägerin durch einen Eingriff von hoher Hand, der in Wahrnehmung deutscher Hoheitsmacht ergangen ist, ein Sonderopfer abverlangt worden, das der Beklagten zugute gekommen ist. Entscheidend ist in einem solchen Fall nicht, wer den Eingriff vorgenommen hat, sondern nur noch, daß durch diesen Eingriff die Beklagte begünstigt worden ist.

Es braucht auch der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, ob und in welchem Umfang im Verhältnis zwischen einem Land und dem Bund oder Reich überhaupt Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff gegeben sein könnten. Mag die Klägerin auch mit Reichsmitteln gegründet und unterhalten worden sein, so war sie jedenfalls zu einer Rechtspersönlichkeit des Privatrechts verselbständigt worden, kann als solche Objekt eines enteignungsgleichen Eingriffs sein und von dem durch diesen Eingriff Begünstigten Entschädigung verlangen. Entgegen der Meinung der Revision treffen hier die Erwägungen, aus denen heraus gegenüber Forderungen von Kriegsgesellschaften die Aufrechnung mit Forderungen gegen das Reich für zulässig erklärt worden ist (u.a. die Entscheidungen des I. Zivilsenats in NJW 1952, 817 und 1953, 1705 sowie BGHZ 10, 205), nicht zu. Wie der I. Zivilsenat dazu in BGHZ 15, 27 (30/31) gegenüber mißverständlichen Auslegungen ausdrücklich hervorgehoben hat, ist die Auf-

rechnung in den zuvor angeführten Entscheidungen nicht etwa aus dem Gesichtspunkt einer wirklichen oder gedachten Identität dieser Reichsgesellschaften mit dem Reich, sondern allein in Anwendung des in § 242 BGB verankerten allgemeinen Rechtsgedankens zugelassen und den Gläubigern das Recht verwehrt worden, sich gegenüber der Aufrechnungserklärung auf das Erfordernis der Identität (§ 387 BGB) zu berufen (vgl auch BGHZ 17, 19 /227). Der Grundsatz der rechtlichen Selbständigkeit von juristischen Personen, mögen sie auch im Eigentum des Reiches stehen oder als "Kriegsgesellschaften" zu gelten haben, muß -- wie in den genannten Urteilen ausdrücklich betont ist -- unangetastet bleiben.

Geht man von der zur Aufrechenbarkeit mit Forderungen gegen das Reich entwickelten Rechtsprechung aus, dann könnte mithin lediglich dann etwas Entscheidendes zugunsten der Beklagten daraus hergeleitet werden, wenn die Klägerin sich entgegenhalten lassen müßte, es widerspreche Treu und Glauben, wenn sie sich auf ihre im Verhältnis zum Reich bestehende rechtliche Selbständigkeit berufen würde. Davon aber kann bei dem hier gegebenen Sachverhalt nicht die Rede sein.

In der Frage der Umstellung des Entschädigungsanspruchs der Klägerin erscheint angesichts des hier vorliegenden Sachverhalts die Auffassung des Kammergerichts, daß die Umstellung im Verhältnis von 10 zu 1 zu erfolgen habe, unbedenklich, so daß der Klägerin der mit der Klage geltend gemachte Betrag von 10 000 DM jedenfalls zuzusprechen ist.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

BR Dr. Hußla ist beurlaubt
und deshalb verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Geiger